Anlage 2

Brandschutz/Rettungsdienst	Bad Schwalbach, 15.09.2022
Frau Svenja Pasucha	☎ 440
III.3 Pa	

ST-KR

über

L Frank Klein 16. September 2022

über

stellv. FBLin 15.09

über

FDL III.3

Fragen bzw. Anmerkungen zur DS XI7552 Bedarfs- und Entwicklungsplanung

1. Warum erfolgt die Beschaffung durch die Kommunen und nicht durch das Land?

Die Aufgaben der Aufgabenträger im Bereich des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes werden durch die §§ 3 bis 5 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) festgelegt.
Die Gemeinden haben gemäß § 3 (1) Nr. 1 HBKG, orientiert an den **örtlichen Erfordernissen**, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

Handelt es sich um **überörtliche Erfordernisse** ist es gemäß § 4 (1) Nr. 2 HBKG die Aufgabe der Landkreise eine entsprechende Planung zu erarbeiten, fortzuschreiben und die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallende Mehrkosten einschließlich Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen.
Aus § 5 (3) der Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOV) ergibt sich die Zuständigkeit in der Vorhaltung der im Bedarfs- und Entwicklungsplan aufgeführten Fahrzeuge.

Eine Zuständigkeit des Landes Hessen besteht im Bereich der überörtlichen Planung nicht.

2. Es fehlt eine Übersicht über die Investitionskosten und Mehrpersonalkosten auf 10 Jahre gerechnet (Volumen).

Die Übersicht der geplanten Investitionskosten der Jahre 2022 bis 2032 ist in der Tabelle 45 dargestellt (Seite 133 des BEP).
Die Aufgabenerfüllung wird durch das Personal gemäß aktuellem Stellenplan erfolgen. Der Mehrbedarf an Personal muss erst ermittelt werden. Im Aufgabengebiet Zivile Verteidigung sind z. B. die detaillierten Bedarfe und Aufgabenstellungen dem Rheingau-Taunus-Kreis noch nicht bekannt. Diese werden noch durch den Bund und das Land festgelegt. Erst danach ist eine Bedarfsermittlung möglich. Zusätzlicher Personalbedarf wurde durch den FD III.3 bereits

ermittelt und ist über den regulären Verfahrensweg (Haushaltsplanung) eingeleitet. Teilweise wurde der KA hierbei schon beteiligt (siehe DS XI/476).

3. Dislozierung bei den örtlichen Feuerwehren und dafür den Feuerwehren ein Entgelt bezahlen.

Im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten des Landkreises (§ 4 HBKG) erfolgt in den meisten Bereichen bereits eine Aufteilung von Aufgaben und Kompetenzen mit entsprechendem finanziellem Ausgleich. Daran soll auch weiterhin festgehalten werden.

4. Zum Thema Katastrophenschutz: wer ist zuständig für die Beschaffung beim DRK, ASB usw.

Den Hilfsorganisationen (DRK, ASB, MHD, JUH) können im Katastrophenschutz bestimmte Einheiten und Einrichtungen aus dem § 26 (1) HBKG übertragen werden. Im Falle des Rheingau-Taunus-Kreises handelt es sich um die Einheiten in den Bereichen Information und Kommunikation, Führung, Betreuung und Sanitätswesen.
Die Zuständigkeiten für die Beschaffungen im Bereich des regulären und landeseinheitlichen Katastrophenschutzes ergeben sich aus dem Konzept „Katastrophenschutz in Hessen" (KatS-Konzept) und liegen beim Land Hessen.
Beschaffungen, deren Notwendigkeit sich aufgrund von örtlichen Bedürfnissen ergeben, liegen in der Zuständigkeit des Landkreises.

Rasucha